

Stadt Apenberg

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

für den Entwurf zur

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 Bechhofen „Sondergebiet PV-Anlage“

Der Stadtrat der Stadt Apenberg hat in seiner Sitzung am 20.07.2020 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 Bechhofen „Sondergebiet PV-Anlage“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich wird durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 Bechhofen „Sondergebiet PV-Anlage“ nicht geändert. Die Änderung umfasst die die festgesetzte Nutzungsdauer.

Gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG vom 20.05.2020, BGBl. I S. 1041) wird die Veröffentlichung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Apenberg unter

<https://www.abenberg.de/de/buerger/die-gemeinde/bekanntmachungen>

in der Zeit vom 14.09.2020 bis einschl. 15.10.2020

einsehbar und abrufbar.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Unterlagen in Papierform im Rathaus der Stadt Apenberg, Bauverwaltung, Stillaplatz 1, Zimmer Nr. 14 **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (09178/9880-41) zu folgenden Zeiten einsehbar:

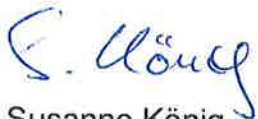
Montag, Dienstag, Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme ist aus Hygiene- und Vorsorgegründen beschränkt. Die Unterlagen können in einem gesonderten Raum eingesehen werden, welcher nur von einer begrenzten Anzahl von Personen gleichzeitig betreten werden darf.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen bzw. Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Zeitgleich werden die Behörden am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

91183 Abenberg, den 01.09.2020



Susanne König
1. Bürgermeisterin



Angeheftet am: _____

Abgenommen am: _____